

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

RAe Münzel & Böhm suchen Investor für den Corso-Verlag



Dr. Gideon Böhm

Anfang April wurde das vorläufige Insolvenzverfahren für die Hamburger **Groothuis, Lohfert Verlagsgesellschaft mbH** - Markenname Corso-Verlag - angeordnet. Nun scheint sich für Verleger **Rainer Groothuis** eine positive Entwicklung abzuzeichnen. Insolvenzverwalter **Dr. Gideon Böhm** von der Kanzlei Münzel & Böhm

ist davon überzeugt, einen Investor für den renommierten Verlag finden zu können. Der Geschäftsbetrieb werde, so eine Mitteilung der Kanzlei, bis dahin vollumfänglich aufrecht erhalten. Die Weiterbelieferung der Kunden sei sichergestellt.

Der erst vor zwei Jahren gegründete Verlag erhielt in kurzer Zeit viele Preise und Ehrungen und wurde zum Beispiel zweimal mit dem ITB BuchAward ausgezeichnet. So brachte der Corso-Verlag kürzlich Martin Walsers „Meine Lebensreise“ heraus. Zu den Autoren gehören u. a. Andreas Altmann, Walter Benjamin, Wilhelm Genazino, Elke Heidenreich, Imre Kertész und Aby Warburg. (al)

Neuzugang für Heisse Kursawe Eversheds

Arbeitsrechtspartner **Dr. Rolf Kowanz** wechselt zum 1. Mai 2012 von DLA Piper zu **Heisse Kursawe Eversheds** in München. Zum Mandantenstamm von Dr. Kowanz zählen regionale und überregionale Unternehmen des Mittelstandes sowie eine Vielzahl

international tätiger Gesellschaften aus den Branchen Telekommunikation, Medien, Energie, Konsumgüter und Einzelhandel. Darüber hinaus vertritt er auch Vorstände, Geschäftsführer und leitende Angestellte in arbeits- und dienstrechtlichen Fragen. (al)

Der Name „Robert Enke“ darf als Marke eingetragen werden

Das **Bundespatentgericht** hat der Witwe des verstorbenen Fußballspielers Robert Enke in einer Auseinandersetzung mit dem **Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)** recht gegeben. Das DPMA hatte die Anmeldung der Wortmarke „Robert Enke“ als nicht unterscheidungskräftig zurückgewiesen. Die angemeldeten Waren und Dienstleistungen (u.a. bespielte Ton-, Bild- und Datenträger sowie Druckereierzeugnisse) könnten sich, so das Patentamt, thematisch mit dem am 10.11.2009 verstorbenen Torwart Robert Enke befassen. Dieser sei als Person der Zeitgeschichte einem breiten Publikum bekannt. Es fehle demnach für die Eintragung der Marke am Hinweis auf die Herkunft der Waren.

Der 27. Senat des Bundespatentgerichts gab nun einer Beschwerde der Witwe statt. Die Eintragung von Personennamen sei nach dem Markengesetz grundsätzlich zulässig. Das gelte auch für Namen berühmter und bekannter Personen. Unabhängig vom Recht der Ehefrau am Namen des verstorbenen Ehemannes könne die Anmeldung von Namen generell kein Missbrauch im Sinne des Markengesetzes sein. Der Schutz gegen die Verletzung postmortaler Persönlichkeitsrechte als „private Rechte“ werde im Markeneintragungsverfahren nicht geprüft. Doch auch diese Bedenken bestünden bei der vorliegenden Anmeldung nicht.

Beschluss v. 27.03.2012
AZ: 27 W (pat) 83/11

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Hamburger Landgericht:	
YouTube haftet für Nutzerinhalte	3
Titelschutzanzeigen: 45 neue Titel geschützt	4-7
Impressum	7

Die 45 neuen Titel dieser Woche

<p>A</p> <p>ADAC Fotoalbum ADAC Fotobuch ADAC Fotokalender ADAC Foto-Tagebuch ADAC Fotowelt ADAC Reise-Fotobuch ADAC Reise-Tagebuch</p> <p>B</p> <p>BKK-Landesverband NORDWEST blaulichtkurier blaulicht-kurier B-T-C Beta Test Convention</p> <p>D</p> <p>Das Traumhaus-Duell DDR perfekt Die Blutsschwestern - Jung. Magisch. Tödlich</p> <p>E</p> <p>ELKINA Es kommt noch dicker evotalents evo-talents</p> <p>F</p> <p>Familie Hohlbein - eine total fantastische Familie</p>	<p>H</p> <p>Hütte frei</p> <p>I</p> <p>I don't like Reggae Imprimo Das Magazin der konfessionellen Wochenzeitungen</p> <p>J</p> <p>Job-Beginner Job-Beginners</p> <p>K</p> <p>K1-Bundesliga Köln - Tag & Nacht</p> <p>L</p> <p>Land sucht Liebe - Braut gesucht Laufexpress</p> <p>M</p> <p>MMA-Bundesliga</p> <p>O</p> <p>Oldiemarathon auf Schalke</p> <p>P</p> <p>push</p> <p>Q</p> <p>Quick</p>	<p>R</p> <p>Real Life Remarry Me Remarry Me - Für immer und immer</p> <p>S</p> <p>Schlagernacht auf Schalke Super Düsseldorf</p> <p>T</p> <p>Tageswebschau Teenager in Not Thekenquizzier</p> <p>U</p> <p>Uschis VIP-Gärten</p> <p>W</p> <p>Wellsaga Wer traut wem? Wer's glaubt, wird selig</p> <p>Z</p> <p>Zukunftskongress Staat & Verwaltung</p>
--	--	--

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

08.05.2012, Woche 19, Nr. 1072
Anzeigenschluss: 04.05.2012, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

15.05.2012, Woche 20, Nr. 1073
Anzeigenschluss: 11.05.2012, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Hamburger Landgericht: YouTube haftet für Nutzerinhalte



Das Videoportal **YouTube** haftet für Urheberrechtsverletzungen durch von Nutzern hochgeladene Videos nur dann, wenn es in Kenntnis der Rechtsverletzung gegen bestimmte Verhaltens- und Kontrollpflichten verstößt. Das entschied jetzt das **Landgericht Hamburg** in einem Rechtsstreit zwischen der **Verwertungsgesellschaft GEMA** und YouTube. Erst nach einem Hinweis auf eine Urheberrechtsverletzung trifft den Portalbetreiber die Pflicht, das betroffene Video unverzüglich zu sperren und im zumutbaren Rahmen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um erneuten Rechtsverletzungen vorzubeugen. Eine Verpflichtung zur Kontrolle sämtlicher auf die Plattform bereits hochgeladenen Videoclips bestehe dagegen nicht, so das Hamburger Gericht.

In dem Musterverfahren geht es um zwölf exemplarische Musikwerke, deren Rechte die GEMA wahrnimmt. Die zuständige Urheberrechtskammer hatte YouTube hinsichtlich sieben der zwölf Werke zur Unterlassung verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Entgegen der Argumentation der klagenden Verwertungsgesellschaft hat das Gericht jedoch eine sog. „Täterhaftung“ der

Beklagten hinsichtlich der Urheberrechtsverletzungen verneint und lediglich eine sog. „Störerhaftung“ angenommen. Da die Beklagte die urheberrechtsverletzenden Videos weder selbst hochgeladen habe, noch sich deren Inhalte zu eigen gemacht habe, hafte sie nicht als Täterin. Allerdings habe sie durch das Bereitstellen und den Betrieb der Videoplattform einen Beitrag zu den Rechtsverletzungen geleistet. Aufgrund dieses Beitrags träfen die Beklagte Verhaltens- und Kontrollpflichten. Diese habe sie verletzt und sei deshalb der Klägerin als „Störerin“ zur Unterlassung verpflichtet.

Zu der Frage, welche weiteren Prüfungs- und Kontrollpflichten die Beklagte treffen, hat das Gericht auf die Notwendigkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung hingewiesen, bei der die betroffenen Interessen und rechtlichen Wertungen gegeneinander abzuwägen seien. Dem Videoportal dürften demnach keine Anforderungen auferlegt werden, die seine grundsätzlich zulässige Tätigkeit unverhältnismäßig erschweren. Zuzumuten sei ihm jedoch, nach Erhalt eines Hinweises auf eine Urheberrechtsverletzung durch den Einsatz einer Software künftige Up-

loads zu verhindern, die eine mit der gemeldeten Musikaufnahme übereinstimmende Aufnahme enthielten.

Eine dazu geeignete Software stehe der Beklagten in Form des von ihr entwickelten Content-ID-Programms zur Verfügung. Die Beklagte müsse besagtes Programm aber selbst anwenden und könne die Anwendung nicht, wie von ihr vertreten, den Rechteinhabern überlassen. Dagegen sei die Beklagte nicht verpflichtet, ihren gesamten Datenbestand mittels des Content-ID-Programms auf Urheberrechtsverletzungen zu durchsuchen. Die Prüfungs- und Kontrollpflichten einer als Störer in Anspruch genommenen Person beginnen immer erst ab Kenntnis von einer konkreten Rechtsverletzung. Eine Verpflichtung zur Vorsorge gelte daher nur für die Zukunft. Um die Anzahl der von der Software der Beklagten nicht erfassten Rechtsverletzungen zu reduzieren, sei die Beklagte außerdem verpflichtet, einen Wortfilter zu installieren. Der Wortfilter solle neu eingestellte Videos herausfiltern, deren Titel sowohl den Titel als auch den Interpreten der in einem Video beanstandeten Musikaufnahme enthält. Dies sei notwendig, weil mit dem Content-ID-Programm nur Tonaufnahmen identifiziert würden, die mit der gespeicherten Referenzaufnahme identisch seien. Abweichende Aufnahmen (z.B. Live-Darbietung statt Studioaufnahme) erkenne die Software nicht.



Dr. Harald Heker, Vorstandsvorsitzender der **GEMA**, wertete das Landgerichtsurteil positiv: „Unser primäres Ziel, die grundsätzliche Haftung von YouTube für Nutzervideos gerichtlich bestätigt zu bekommen, haben wir voll erreicht. YouTube hat zumutbare Maßnahmen zum Schutz unseres Repertoires zu ergreifen und kann diese Verpflichtung nicht einfach auf die Rechteinhaber abwälzen. Das stellt einen wichtigen Erfolg für uns dar“, so Heker.

Dagegen spricht **Dr. Bernhard Rohleder**, Hauptgeschäftsführer des Branchenverbands **BITKOM**, von gemischten Gefühlen. Dem von der GEMA geforderten Einsatz von Wortfiltern stehe man kritisch gegenüber, heißt es in einer BITKOM-Mitteilung. Das Hamburger Urteil sei, so Rohleder, in einem wesentlichen Punkt ein gutes Signal für die Internetwirtschaft. Es mache klar, dass YouTube nicht als Inhaltenanbieter, sondern als so genannter Hostprovider einzustufen sei. (al)

Urteil vom 20.04.2012
AZ: 310 O 461/10
(nicht rechtskräftig)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Real Life

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**RA Bassam Saleh,
Oberanger 30/VII, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Köln - Tag & Nacht

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**ADAC Fotobuch
ADAC Fotowelt
ADAC Fotoalbum
ADAC Fotokalender
ADAC Reise-Fotobuch
ADAC Reise-Tagebuch
ADAC Foto-Tagebuch**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ADAC Verlag GmbH,
Hansastraße 19, 80686 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

B-T-C Beta Test Convention

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckereierzeugnisse, Software-Produkte, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CDs, CD-ROMs, DVDs und Blu-ray-Discs, ebenso für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Leipziger Messe GmbH,
Messe-Allee 1, 04356 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

**Familie Hohlbein -
eine total fantastische Familie
Teenager in Not**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Thekenquizzer
Hütte frei
Uschis VIP-Gärten
Tageswebschau
Das Traumhaus-Duell**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

ELKINA

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ingrid Miklitz,
Reuchlinweg 9, 75378 Bad Liebenzell**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DDR perfekt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**DOKfilm Fernsehproduktion GmbH,
August-Bebel-Straße 26-53, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

BKK-Landesverband NORDWEST

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, in allen Abwandlungen, Titelkombinationen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse.

**BKK-Landesverband NORDWEST,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Super Düsseldorf

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**City Anzeigenblatt GmbH,
Karl-Geusen-Straße 185, 40231 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Auftraggeber Titelschutz in Anspruch für:

Quick

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für Printmedien, elektronische und digitale Medien sowie Online-Dienste.

**Presse Fachverlag GmbH & Co. KG,
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Land sucht Liebe - Braut gesucht

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Patentanwalt Dr.-Ing. Dieter Laufhütte,
Widenmayerstraße 23, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

I don't like Reggae

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen, Titelkombinationen, allen Untertiteln und mit allen Zusätzen in allen Medien, insbesondere für Hörfunk, Fernsehen, Film, für Ton- und Bildton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**Warner Music Group Germany Holding GmbH,
Alter Wandrahm 14, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Wer's glaubt, wird selig

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Imprimo
Das Magazin der konfessionellen Wochenzeitungen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Konpress-Medien eG,
Hanauer Landstraße 189, 60314 Frankfurt

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Wellsaga

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Marcel Baumert,
Hauptstraße 13, 06543 Arnstein OT Ulzigerode

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

evotalents
evo-talents

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Willmy Consult & Content GmbH,
Gutenstetter Straße 8d, 90449 Nürnberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

blaulichtkurier
blaulicht-kurier

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Rechtsanwalt Robert Heller,
Akeleiweg 32a, 12487 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

K1-Bundesliga
MMA-Bundesliga

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Isa Topal,
Glückaufstraße 14, 44649 Herne

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Oldiemarathon auf Schalke
Schlagernacht auf Schalke

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Dr. Hans-Dieter Weber,
Freie-Vogel-Straße 393, 44269 Dortmund

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Es kommt noch dicker
push

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Job-Beginner
Job-Beginners

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Internetseiten und Apps, Druckereierzeugnisse, Film, TV und Hörfunk, alle elektronischen und digitalen Medien, Datenträger aller Art, Software und Merchandising.

Marc Antón - Medien, Marketing und Video GmbH,
Kurzes Geländ 6, 86156 Augsburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Laufexpress

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Michael Meincke,
Kuckucksweg 24, 26131 Oldenburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Zukunftskongress Staat & Verwaltung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Wegweiser Media & Conferences GmbH Berlin,
Novalisstraße 7, 10115 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Blutsschwestern - Jung. Magisch. Tödlich

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSiebenTelevision GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Remarry Me Remarry Me - Für immer und immer Wer traut wem?

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**GRUNDY Light Entertainment GmbH,
Siegburger Straße 215, 50679 Köln**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich

Der Titelschutz Anzeiger
mit Der Software Titel: monatlich
Auflage: Druck 5.400 / Verbreitet 5.200
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr
Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	FAX:
	_____	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. ____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____